

Vereinsatzung

Natur- und Wanderfreunde Steinfischbach 1985 e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Natur- und Wanderfreunde Steinfischbach 1985 “ und hat seinen Sitz in 65529 Waldems – Steinfischbach. Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden im Vereinsregister Nr. VR 5052 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes sowie des heimatlichen Brauchtums.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. organisierte Wanderungen innerhalb und außerhalb des Vereinsitzes
(keine Volkswanderungen)
2. Markierung von Wanderwegen
3. Aufstellung von Ruhebänken
4. Pflege und Erhaltung des dörflichen Brauchtums
5. Geschichtsforschung und die damit verbundene Pflege und Sicherung historischer Punkte und Gebäude sowie Verwaltung von Dokumenten und Gegenständen zur Ortsgeschichte
6. wöchentliche Zusammenkünfte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die kommunale Gemeinde Waldems, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und des Tages der Eheschließung, sofern gegeben, durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen und Arbeiten, wie unter § 2 ersichtlich, teilzunehmen.
- 4) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, in Versammlungen Vorschläge zu unterbreiten und Anträge in der in § 6 (6) vorgegebenen Form zu unterbreiten.
- 5) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter und die Tätigkeiten im Verein werden ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Entschädigung ausgeführt.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur ½-jährig möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- 7) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 9) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Betrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Personen unter 16 Jahren müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Viertel des Jahres, statt. Sie wird durch Aushang einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Datum der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.
- 5) Bei Satzungsänderung und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor der einberufenen Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Genehmigung der Berichte und Protokolle
2. Kassenbericht und Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes
5. Wahlen zweier Kassenprüfer
6. Satzungsänderungen
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Auflösung des Vereins
9. Mitgliedsbeiträge

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Wanderwart
 - dem 1. Beisitzer
 - und dem 2. Beisitzer

- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Ehreuvorsitzende gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

§ 9 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Formen der Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung vom 30.01.1987 verliert ihre Gültigkeit.

Waldems, den 12. Januar 2008


.....
1. Vorsitzender
Jan Mertens


.....
Schriftführer
Ralph Michalke